

# Begutachtungsentwurf zur PSG-Novelle 2017.

Von RA Dr. Robert Briem, Geschäftsführer der Rechtsanwalt-GmbH

## A Einleitung.

Am 30. Juni 2017 hat das Bundesministerium für Justiz den Entwurf der Privatstiftungsgesetz-Novelle 2017 (PSG-Nov 2017) zur Begutachtung versandt. Ein wesentliches Anliegen des Entwurfs ist es, den Einfluss des Stifters und seiner Rechtsnachfolger, somit der Stifterfamilie, auf die Privatstiftung zu stärken. Kernpunkte des Novellenentwurfs sind:

- Neugestaltung des Aufsichtsorgans
- Reduktion der Mindestanzahl der Mitglieder des Stiftungsvorstands und Lockerung der Unvereinbarkeitsbestimmung
- Erhöhung der Transparenz der Kontrolle durch den Stiftungsprüfer
- Änderungen der Regelungen über die Rechnungslegung und Konzernrechnungslegung
- Erleichterungen für die Änderung der Stiftungserklärung nach dem Ableben des Stifters
- neue Gläubigerschutzbestimmungen

Die PSG-Novelle wurde in der letzten Legislaturperiode nicht mehr beschlossen. Es bleibt abzuwarten, ob und mit welchem Inhalt die PSG-Novelle in der neuen Legislaturperiode beschlossen wird.

Der vorliegende Beitrag gibt einen Kurzüberblick über die im Begutachtungsentwurf vorgesehenen Änderungen im Privatstiftungsrecht.

## B Zu den geplanten Änderungen.

### 1 Aufsichtsorgan neu.

1.1 Ein wesentlicher Punkt des Novellenentwurfs ist die Neugestaltung der „Governance“ über das Aufsichtsorgan. Der neue Begriff des Aufsichtsorgans umfasst zum einen den bisherigen obligatorischen Aufsichtsrat, zum anderen sonstige Aufsichtsorgane, welche in der Stiftungsurkunde zur Kontrolle der Geschäftsführung der Stiftung eingerichtet werden (dieses Organ wurde in der Vergangenheit oft als Stiftungsbeirat bezeichnet).

Ausgangspunkt ist die bisherige Judikatur des Obersten Gerichtshofes, wonach ein „aufsichtsratsähnlicher Beirat“ nicht mehrheitlich aus Begünstigten und deren Angehörigen

bestehen darf. Viele Stifter betrachteten diese Judikatur als „Bevormundung“. Eines der Ziele der Novelle ist es, den Einfluss des Stifters und seiner Rechtsnachfolger, somit der Stifterfamilie, auf die Privatstiftung zu erhalten, um der „Versteinerung“ dieser Rechtsform und der Erstarrung bei der Verwaltung von Unternehmensanteilen entgegenzuwirken. Wie im Folgenden zu zeigen ist, wird dieses Ziel im vorliegenden Entwurf nur teilweise erreicht.

- 1.2 **Obligatorisch** ist ein Aufsichtsorgan einzurichten, wenn
1. die Anzahl der Arbeitnehmer der Privatstiftung dreihundert übersteigt oder
  2. die Privatstiftung inländische Kapitalgesellschaften oder inländische Genossenschaften im Sinn des § 244 UGB beherrscht und keine größenabhängige Befreiung im Sinn des § 246 UGB vorliegt oder
  3. nur eine Person Mitglied des Stiftungsvorstands ist (siehe dazu Punkt 2).

Im Rahmen der Ziffer 2 wurde die bisherige Ausnahme für bloß anteilsverwaltende Privatstiftungen gestrichen. Stattdessen wurde eine neue Ausnahmebestimmung eingefügt, wonach die Aufsichtsorganpflicht der Privatstiftung entfällt, wenn sie alle inländischen Tochtergesellschaften durch eine Kapitalgesellschaft beherrscht, an der sie zu zumindest 90 % beteiligt ist, und diese Kapitalgesellschaft ihrerseits einen Aufsichtsrat hat. Das Entsendungsrecht der Arbeitnehmervertreter gilt wie bisher nur in den Fällen der Ziffern 1 und 2.

1.3 Liegt keiner der in Punkt 1.2 genannten Fälle vor, kann ein Aufsichtsorgan **freiwillig** eingerichtet werden.

1.4 Das Aufsichtsorgan wird erheblich aufgewertet. Seine **Aufgaben** umfassen nunmehr unter anderem:

- die Bestellung des Stiftungsprüfers, sofern in der Stiftungserklärung nicht anderes vorgesehen ist (diese Aufgabe kam bisher ausschließlich dem Gericht zu),
- die Genehmigung von Geschäften zwischen der Privatstiftung und einem Vorstandsmitglied (diese Kompetenz kam bisher bei Fehlen eines Aufsichtsrates im Sinne des § 22 PSG dem Gericht zu),
- falls dies in der Stiftungserklärung geregelt wird, unter anderem auch die Vergütung und die Entlastung des Stif-

tungsvorstandes (bisher war im Privatstiftungsrecht – anders als etwa im Kapitalgesellschaftsrecht – keine Entlastung des Stiftungsvorstands vorgesehen),

- die Verpflichtung, bei Pflichtverletzungen des Stiftungsvorstands diesem aufzutragen, binnen einer angemessenen Frist von längstens sechs Monaten die aufgezeigten Mängel zu beseitigen (hier besteht ausnahmsweise eine Weisungsbefugnis des Aufsichtsorgans als gelinderes Mittel im Verhältnis zur Abberufung aus wichtigem Grund).

1.5 Für das Aufsichtsorgan gelten, unabhängig davon, ob es sich um ein freiwilliges oder ein obligatorisches Aufsichtsorgan handelt, die folgenden Bestimmungen:

- Das Aufsichtsorgan muss aus mindestens drei Personen bestehen.
- **Zumindest ein Drittel** der Mitglieder des Aufsichtsorgans muss **unabhängig** im Sinne des § 15 Abs. 2, 3 und 3a PSG sein (kurz gesagt, ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsorgans dürfen weder Begünstigte noch nahe Angehörige eines Begünstigten sein).
- Jedem Mitglied des Aufsichtsorgans darf nur eine Stimme zukommen (diese Regelung gilt nach dem Entwurf auch für den Stiftungsvorstand).
- Das Aufsichtsorgan muss pro Halbjahr eine Sitzung abhalten. Abgesehen vom Fall des obligatorischen Aufsichtsrats kann die Stiftungserklärung jedoch anderes vorsehen.
- Der Stiftungsvorstand hat dem Aufsichtsorgan mindestens einmal jährlich über grundsätzliche Fragen zur Lage der Privatstiftung zu berichten sowie die künftige Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage anhand einer Vorschaurechnung darzustellen (Jahresbericht). Sollte der Entwurf Gesetz werden, muss daher der Stiftungsvorstand, wenn ein Aufsichtsorgan besteht, zukünftig ein Budget erstellen.
- Weiters hat der Stiftungsvorstand dem Aufsichtsorgan regelmäßig, mindestens vierteljährlich, über die Lage der Privatstiftung im Vergleich zur Vorschaurechnung unter Berücksichtigung der künftigen Entwicklung zu berichten (Quartalsbericht). Diese Verpflichtung kann in der Stiftungserklärung abbedungen werden.
- Die Mitglieder des Aufsichtsorgans sind in das Firmenbuch einzutragen.

Insbesondere die Regelung, dass ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsorgans unabhängig sein muss, hat in der Begutachtung erhebliche Kritik hervorgerufen. Weiters wurde in der Begutachtung das im Entwurf vorgesehene Kopfstimmrecht kritisiert. Es sollte der Entscheidung des Stifters vorbehalten bleiben, ein vom Kopfstimmrecht abweichendes Stimmrecht vorzusehen. Derartige Gestaltungen finden sich insbesondere dann, wenn mehrere Familienstämme Begünstigte der Stiftung sind und das vor der Einbringung der Gesellschaftsanteile in die Stiftung bestehende Beteili-

gungsverhältnis in der Stiftung durch entsprechende Stimm- und Begünstigtenquoten abgebildet werden soll.

1.6 Spannend ist die Frage, welche Auswirkungen die geplante Novelle auf bestehende **Stiftungsbeiräte** hat. Die Regelung, wonach im Falle eines Einpersonenvorstandes die in § 25 PSG (neue Fassung) genannten (Kontroll-)Aufgaben nur einem Aufsichtsorgan und keiner anderen Stelle zugewiesen werden können, könnte abgeleitet werden, dass in allen anderen Fällen die Kontrollaufgaben auch einer anderen Stelle oder einem anderen Gremium zugewiesen werden können. Der bisherigen Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes zum „aufsichtsratsähnlichen“ Stiftungsbeirat wäre damit der Boden entzogen.

Bisher entschied der Oberste Gerichtshof nämlich, dass dann, wenn der Stiftungsbeirat „aufsichtsratsähnlich“ ist (z. B. weil ein Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte existiert), der Stiftungsbeirat nicht mehrheitlich aus Begünstigten bestehen darf. Wäre die Rechtsprechung zum „aufsichtsratsähnlichen“ Stiftungsbeirat weiterhin anwendbar, so wären die zwingenden Regelungen der §§ 22 bis 26 PSG (insbesondere die Regelung des § 23 Abs. 3 (neue Fassung), wonach ein Drittel der Aufsichtsorganmitglieder unabhängig im Sinne des § 15 Abs. 2, 3 und 3a sein muss) auf einen „aufsichtsratsähnlichen“ Stiftungsbeirat analog anzuwenden. Damit wäre aber für viele bestehende Stiftungsbeiräte – im Vergleich zur derzeitigen Rechtslage – wenig gewonnen.

## 2 Stiftungsvorstand.

2.1 Bisher musste der Stiftungsvorstand aus mindestens drei Mitgliedern bestehen. Nach dem Novellentwurf kann der Stiftungsvorstand, wenn dies die Stiftungsurkunde vorsieht, zukünftig auch **aus zwei Mitgliedern oder nur einem Mitglied** bestehen. Besteht der Stiftungsvorstand nur aus einem Mitglied, so ist zwingend ein Aufsichtsorgan (siehe oben Punkt 1.2) einzurichten, nicht hingegen bei zwei Vorstandsmitgliedern.

2.2 Die **Unvereinbarkeitsbestimmung** wurde etwas gelockert. Zukünftig sind nur noch der Begünstigte, sein Ehegatte, eingetragener Partner oder Lebensgefährte, seine Verwandten in gerader Linie und seine Geschwister von der Vorstandsfunktion ausgeschlossen. Dies bedeutet, dass abgesehen von Geschwistern sämtliche Seitenverwandte (z. B. Onkel, Tanten, Neffen und Nichten) Vorstandsmitglied werden dürfen. Verschwägerter eines Begünstigten durften bereits bisher Vorstandsmitglied sein.

2.3 Die **Mindestfunktionsperiode** von Vorstandsmitgliedern beträgt zukünftig zwei Jahre (statt, wie nach der bisherigen Judikatur, drei Jahre). Die Unabhängigkeit der Vorstandsmitglieder wird nunmehr ausdrücklich im Gesetz verankert. Auch zukünftig dürfen Vorstandsmitglieder nur bei Vorliegen eines wichtigen oder sachlichen Grundes vorzeitig abberufen werden.

2.4 Fehlen alle Mitglieder des Stiftungsvorstands, so kann das Gericht in dringenden Fällen auf Antrag oder von Amts wegen vorübergehend eine Person zum Stiftungsvorstand bestellen und ihr eine Alleinvertretungsbefugnis erteilen (**Notvorstand**). Bisher mussten bei Vakanz aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes immer drei Personen zum Stiftungsvorstand bestellt werden.

2.5 Die Geltung der **Business Judgement Rule** (haftungsfreier Ermessensspielraum bei unternehmerischen Entscheidungen), welche nach der Judikatur bereits bisher für Privatstiftungen galt, wird nunmehr für den Stiftungsvorstand ausdrücklich gesetzlich verankert. Für das Aufsichtsorgan fehlt eine entsprechende Regelung; die BJR ist aber wohl auch für das Aufsichtsorgan anzuwenden.

### 3 Stiftungsprüfer.

3.1 Der Novellenentwurf trägt der besonderen Bedeutung, welche dem Stiftungsprüfer als Kontrollorgan der Privatstiftung zukommt, durch mehrere Regelungen Rechnung.

3.2 Nach dem Novellenentwurf wird der Stiftungsprüfer **zukünftig im Firmenbuch eingetragen**. Die Bestellung des Stiftungsprüfers obliegt dem Aufsichtsorgan oder, bei Fehlen eines Aufsichtsorgans oder wenn dies die Stiftungserklärung vorsieht, dem Gericht. Die Funktionsperiode des Stiftungsprüfers ist auf die **Prüfung von zwei bis höchstens fünf aufeinanderfolgenden Jahresabschlüssen** beschränkt. Der Stiftungsprüfer ist vor dem Ablauf des ersten zu prüfenden Geschäftsjahres zu bestellen. Seine Funktionsperiode beginnt mit dem Beginn des Geschäftsjahres, welches dem ersten zu prüfenden Geschäftsjahr folgt, und endet mit dem Ablauf jenes Geschäftsjahres, welches auf das letzte der zu prüfenden Geschäftsjahre folgt. Eine (auch mehrmalige) Wiederbestellung des Stiftungsprüfers ist möglich.

3.3 Weiters ist nach dem Novellenentwurf der Stichtag des Jahresabschlusses der Stiftung im Firmenbuch einzutragen. Der Stiftungsprüfer hat **jährlich dem Gericht** spätestens neun Monate nach Ende des zu prüfenden Geschäftsjahres schriftlich **mitzuteilen, dass er den Prüfungsbericht** über das vergangene Geschäftsjahr samt Bestätigungsvermerk dem Stiftungsvorstand **vorgelegt hat**. Ist diese Vorlage nicht fristgerecht erfolgt, so hat der Stiftungsprüfer die Gründe für die Verspätung anzugeben. Bei Nichtbefolgung dieser Pflicht hat das Gericht Zwangsstrafen zu verhängen. Damit erlangt das Gericht in der Zukunft zumindest Kenntnis davon, ob der Prüfungsbericht fristgerecht (acht Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres plus einen Monat für die Mitteilung gegenüber dem Gericht) dem Stiftungsvorstand vorgelegt wurde. Damit soll dem Missstand, dass einzelne Stiftungen jahrelang nicht geprüft werden, vorgebeugt werden. Der Prüfungsbericht als solcher ist dem Gericht nicht vorzulegen.

### 4 (Konzern-)Rechnungslegung.

4.1 Die neu gefassten Bestimmungen über die Rechnungslegung bringen vor allem Änderungen im Bereich der **Konzernrechnungslegung**. Als Grundregel gilt, dass die Privatstiftung nicht nur einen Konzernabschluss aufzustellen, sondern diesen spätestens neun Monate nach dem Ende des Geschäftsjahres auch **beim Firmenbuch einzureichen** hat. Bisher bestand nur die Verpflichtung zur Aufstellung, nicht jedoch zur Offenlegung des Konzernabschlusses. Falls die Privatstiftung einen Konzernabschluss aufzustellen hat, muss aber nur ein **„Rumpf-Konzernabschluss“** aufgestellt werden, in dem die Beteiligungen und das damit verbundene Vermögen, nicht jedoch das sonstige Vermögen der Stiftung (z. B. Wertpapier- oder Liegenschaftsvermögen) auszuweisen sind.

Die Privatstiftung ist von der Aufstellung eines Konzernabschlusses **befreit**, wenn eine Kapitalgesellschaft, an der die Privatstiftung zumindest zu 90 % beteiligt ist, einen Konzernabschluss, der alle einzubeziehenden Tochterunternehmen der Privatstiftung umfasst, aufstellt und veröffentlicht hat. Damit wird das **„umgekehrte Tannenbaumprinzip“** verwirklicht. Bisher hat immer nur der Konzernabschluss des Mutterunternehmens nach unten hin befreiend gewirkt. Im Privatstiftungsrecht wird jedoch der veröffentlichte Konzernabschluss der Tochtergesellschaft der Privatstiftung diese von ihrer Konsolidierungspflicht befreien.

Weiters besteht eine Ausnahmebestimmung für **liegenschaftsverwaltende Unternehmen**. Unternehmen, an denen die Privatstiftung unmittelbar beteiligt ist und deren Geschäftszweck sich auf die Verwaltung eigenen Liegenschaftsvermögens beschränkt, müssen nicht in den Konzernabschluss der Privatstiftung einbezogen werden.

Sofern weder ein Konzernabschluss der Privatstiftung noch der Tochtergesellschaft offengelegt werden muss, hat der Stiftungsvorstand spätestens neun Monate nach dem Ende des Geschäftsjahres eine Aufstellung in elektronischer Form beim Firmenbuchgericht einzureichen, die Name und Sitz von Unternehmen enthält, an denen die Privatstiftung zum Abschlussstichtag eine Beteiligung gehalten hat (**Beteiligungsspiegel**). Wenn die Stiftung keine Beteiligungen hält, ist eine Leermeldung zu erstatten.

4.2 Weiters hat der Stiftungsvorstand zukünftig dem für die Erhebung der Körperschaftsteuer zuständigen Finanzamt die Summe der im Geschäftsjahr getätigten Zuwendungen an Begünstigte und bestimmte Positionen der Bilanz und der Gewinn-und-Verlust-Rechnung zur Weiterleitung an die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ **zu statistischen Zwecken** zu übermitteln. Der Stiftungsvorstand hat diese Übermittlung innerhalb von zwölf Monaten nach dem Bilanzstichtag elektronisch vorzunehmen. Das Bundesministerium

für Finanzen wird diese Daten aggregiert (also nicht pro einzelne Stiftung) an die Statistik Österreich weiterleiten.

## 5 Änderung der Stiftungserklärung.

5.1 Viele Privatstiftungen sind bereits in das „Alter“ gekommen, in dem keine änderungsberechtigten Stifter mehr vorhanden sind. Das Ziel der Novelle ist es, Änderungen der Stiftungserklärung nach dem Wegfall des letzten änderungsberechtigten Stifters zu erleichtern. Bisher waren derartige Änderungen nur unter Wahrung des Stiftungszweckes zur Anpassung an geänderte Verhältnisse möglich. Derartige Änderungen sind zukünftig auch möglich, **um ein Aufsichtsratsorgan einzurichten oder einem bestehenden Organ weitere Aufgaben zuzuordnen**. Damit ist zukünftig eine Etablierung oder Verstärkung der Kontrolle der Stiftung auch nach Wegfall des letzten änderungsberechtigten Stifters möglich. Praktische Bedeutung hat diese Regelung vor allem für bestehende Stiftungsbeiräte, welche in ein Aufsichtsratsorgan umgewandelt werden sollen.

5.2 Weiters kann der Stiftungsvorstand mit Zustimmung des (nicht mehr änderungsberechtigten) Stifters oder sonst mit Zustimmung sämtlicher Begünstigten den Stiftungszweck **auf gemeinnützige oder mildtätige Zwecke** und auf die **allgemeine Förderung von Unternehmensgründungen** durch Gewährung von Krediten und Darlehen sowie den Erwerb von Anteilen an Unternehmen insoweit erweitern, als diese Zwecke nicht überwiegend zu erfüllen sind und Ansprüche künftiger Begünstigter angemessen erfüllbar bleiben. Damit sollen insbesondere die Verfolgung gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke sowie die Gründung von Start-ups erleichtert werden.

5.3 Weiters wird die Gründung von **Substiftungen** erleichtert. Ist kein änderungsbefugter Stifter mehr vorhanden, so kann der Stiftungsvorstand mit Zustimmung sämtlicher Begünstigten die Stiftungserklärung dahin gehend ändern, dass die Privatstiftung alleine oder gemeinsam mit Personen, die als Begünstigte in Frage kommen, eine Privatstiftung im Sinn dieses Bundesgesetzes mit gleichem oder ähnlichem Stiftungszweck errichten und dieser Teile des Stiftungsvermögens widmen darf. Diese Regelung gilt nur für die Errichtung inländischer Privatstiftungen als Substiftungen, nicht jedoch anderer in- und ausländischer Stiftungen. Das Instrument der Substiftung hat sich in der Vergangenheit insbesondere zur Auflösung von Streitigkeiten zwischen verschiedenen Familienstämmen bewährt.

## 6 Gläubigerschutz.

6.1 Der Entwurf enthält mehrere neue Gläubigerschutzbestimmungen. Geschützt werden drei verschiedene Gläubigergruppen, nämlich jene des Stifters, der Begünstigten und der Privatstiftung selbst. Zunächst wird geregelt, dass die dem Stifter zustehenden Rechte im Ausmaß des von ihm

gewidmeten Vermögens auch dann gepfändet und verwertet werden können, wenn sie ihm nicht alleine oder unbeschränkt zustehen und gegen ihn in den letzten sechs Monaten erfolglos Exekution geführt wurde. Damit ist ein Zugriff der **Gläubiger des Stifters** auf das vom Stifter gewidmete Stiftungsvermögen nicht nur dann möglich, wenn sich der Stifter alleinige Gestaltungsrechte (insbesondere zur Änderung der Stiftungserklärung und zum Widerruf der Stiftung) vorbehalten hat, sondern auch dann, wenn er sich diese gemeinsam mit anderen Stiftern vorbehalten hat.

6.2 Bedingungen, wonach Zuwendungen an einen Begünstigten bei dessen Zahlungsschwierigkeiten, bei einer Exekutionsführung gegen ihn oder bei drohender oder eingetretener Zahlungsunfähigkeit zu vermindern oder einzustellen sind, gelten zukünftig als nicht beigelegt. Bereits bisher war zweifelhaft, ob derartige Regelungen in der Stiftungserklärung, welche für die **Gläubiger des Begünstigten** nachteilig waren, wirksam waren.

6.3 Für Zuwendungen aus dem Stiftungsvermögen haftet zukünftig der Empfänger gegenüber einem **Gläubiger der Privatstiftung**, dessen Ansprüche im Zeitpunkt der Zuwendung bestanden haben, wenn der Gläubiger von der Privatstiftung keine Befriedigung erlangen kann und der Empfänger nicht gutgläubig war. Damit sollen nach den Erläuterungen Fälle erfasst werden, in denen der Stiftungsvorstand mit bestimmten Begünstigten zusammenwirkt, um die Privatstiftung „auszuräumen“.

## 7 Übergangsbestimmungen.

7.1 Der Großteil der Novelle hätte nach dem vorliegenden Begutachtungsentwurf am **1. November 2017** in Kraft treten sollen. Dieser Inkrafttretenszeitpunkt wird sich im Falle einer Beschlussfassung in der neuen Legislaturperiode entsprechend verschieben.

7.2 Bestehende Privatstiftungen haben ihre Stiftungserklärung nach dem Novellenentwurf unverzüglich, jedenfalls **innerhalb von zwei Jahren** nach Inkrafttreten der PSG-Novelle, anzupassen, wenn sie in Widerspruch zu zwingenden Bestimmungen des PSG in der Fassung der PSG-Novelle steht. Auch ohne Gesetzwidrigkeit der geltenden Stiftungserklärung ist, sofern ein noch änderungsberechtigter Stifter vorhanden ist, eine Anpassung an die neue Rechtslage möglich. Die Eintragung der Mitglieder des Aufsichtsorgans, des Stiftungsprüfers und des Abschlussstichtages ist **innerhalb von einem Jahr** ab Inkrafttreten der PSG-Novelle vom Stiftungsvorstand zu beantragen. Bei Vorliegen eines Stiftungsbeirates alter Prägung wird daher innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten der PSG-Novelle zu entscheiden sein, ob dieser als Aufsichtsorgan oder als bloßes Gremium fortbestehen soll (siehe dazu oben Punkt 1.6).

## C Schlussbemerkung.

Viele Regelungen der geplanten PSG-Novelle sind zu begrüßen. Das zentrale Ziel, den Einfluss der Stifterfamilie auf die Privatstiftung zu erhalten, wird jedoch im Begutachtungsentwurf nur eingeschränkt erreicht. Am heikelsten ist jene Regelung, wonach ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrats unabhängig, also familienfremd, sein muss (siehe oben Punkt 1.5).

Viele Stifter und deren Familien erachten sich durch die bisherige Judikatur, wonach ein aufsichtsratsähnlicher Beirat nicht mehrheitlich aus Begünstigten und deren Angehörigen

bestehen darf, als bevormundet. Tatsächlich ist auch keine Notwendigkeit ersichtlich, den Organmitgliedern, welche Begünstigte oder nahe Angehörige eines Begünstigten sind, einen „unabhängigen Aufpasser“ zur Seite zu stellen, welcher mitunter keinen Bezug zur Familie und den von der Stiftung gehaltenen Unternehmen hat. Die Stifter und Begünstigten, welche unmittelbare Nutznießer und Leidtragende des Stiftungsgeschehens sind, sind am besten in der Lage, die stiftungsinterne Governance selbst zu regeln.

Es bleibt abzuwarten, ob und mit welchem Inhalt die PSG-Novelle in der neuen Legislaturperiode beschlossen wird.



# Stiftungen im Fokus

01/2018